

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

30. September 2021

Nr. 18

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Jahresrechnung 2019 Oetzen.....	119
3. Änderungssatzung Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Suderburg.....	119
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bebauungsplan Nr. 272.....	120

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 10.10.2021 .....	120
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021 .....	121
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021 .....	122

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Oetzen Oetzen, den 07.09.2021

#### Bekanntmachung Jahresrechnung 2019

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen.
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt.
3. die Jahresrechnung 2019 gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. der Jahresüberschuss in Höhe von 48.523,76 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

**vom 13.09.2021 bis zum 23.09.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

#### Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Im Auftrage  
Mennerich

### 3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen mit seiner 1. und 2. Änderungssatzung

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS).

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS) in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nach Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, vor der Verteilung nach § 4 Abs. 2 von diesem abzuziehen.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Suderburg, den 17.09.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Die Bürgermeisterin  
gez. Dagmar Hillmer

Der Gemeindedirektor  
gez. T. Schulz

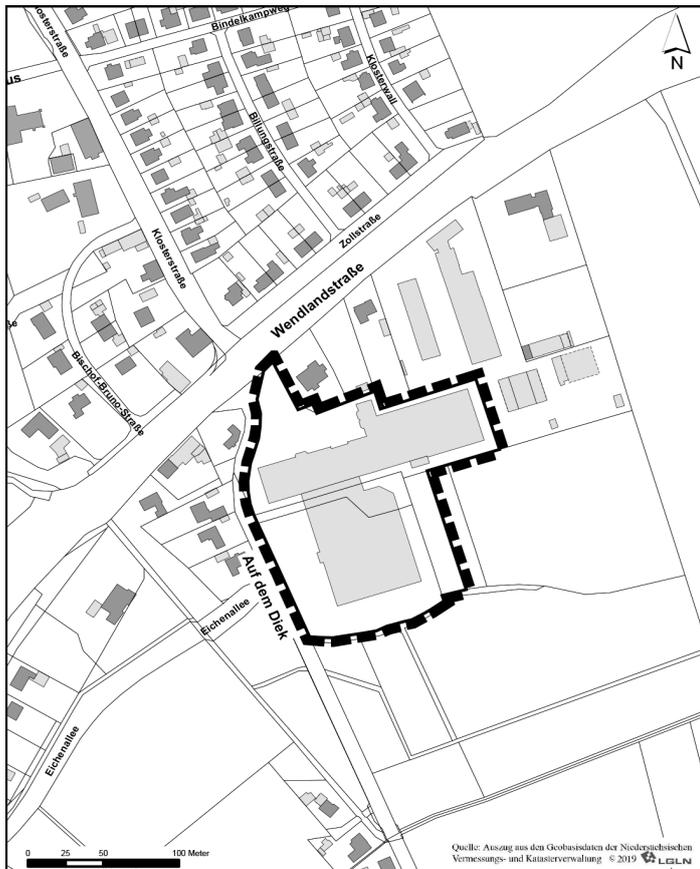
## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

### Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Möbelmarkt – Auf dem Diek, Oldenstadt“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 den Bebauungsplan Nr. 272 „Möbelmarkt – Auf dem Diek“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Uelzen vom 31. März 2008 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 31. März 2008 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 272 ist in dem beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 272 (bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden

Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 03.09.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt

### Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 10.10.2021

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 10.10.2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 10.10.2021 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindende „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

#### **Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 10.10.2021 beantragt und ist Veranstalter des „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der „Uelzener Kultur-Herbst“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 30.09.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Hiermit ordne ich für die am 10.10.2021 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

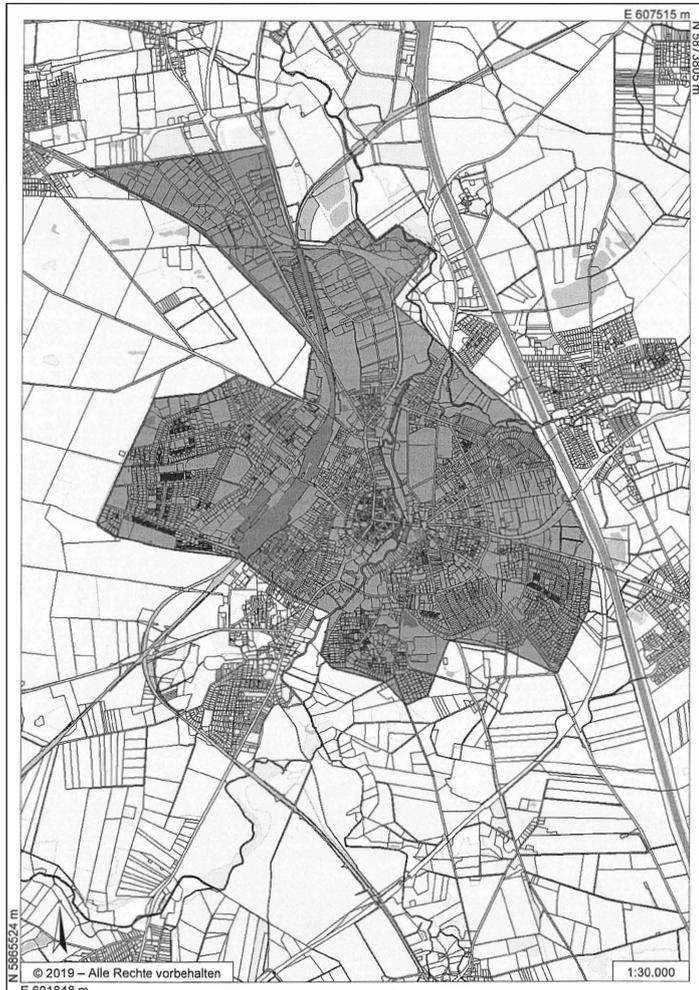
Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 21.09.2021

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt



**Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2021

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.227.610 €  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.561.852 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 1.359.100 €  
2.2 der Auszahlungen auf 1.712.300 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.190.600 €  
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.473.500 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 168.500 €  
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 207.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €  
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 31.800 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 198.400 €

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 480 v. H.  
Grundsteuer B für Grundstücke 480 v. H.  
Gewerbesteuer 420 v. H.

Lüder, 01.03.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat am 09.09.2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird und daher bekannt gemacht werden kann. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der

Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.  
In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 10.09.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 08. Juli 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.227.610	48.100	12.100	1.263.610
ordentliche Aufwendungen	1.561.852	5.250	32.200	1.548.902
außerordentliche Erträge	0	13.300	0	13.300
außerordentliche Aufwendungen	0	9.800	0	9.800
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.190.600	48.100	12.100	1.226.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.473.500	3.500	32.200	1.458.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.500	37.200	0	205.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	207.000	49.800	0	256.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.800	0	0	31.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.359.100	85.300	12.100	1.432.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.712.300	53.300	32.200	1.747.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert und weiterhin auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 198.400 Euro auf 203.200 Euro neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Wrestedt, 08.07.2021

(Siegel)

stellv. Gemeindedirektor  
Gez. Heiko Gonsior

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat am 09.09.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2021) mitgeteilt, dass die Nachtragssatzung bekannt gemacht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 10.09.2021

Gemeindedirektor  
Gez. Michael Müller